

## **Ausstellervertrag**

zwischen

### **GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH**

Planckstr. 1, 64291 Darmstadt  
(nachfolgend „Veranstalter“)

und

---

---

(nachfolgend „Aussteller“)

### **Präambel**

Der Vertrag dient dazu eine Ausstellung auf dem Gelände des Veranstalters zu realisieren, um Produkte/Marken/Dienstleistungen des Ausstellers vorzustellen.

### **§ 1 Ausstellungsort und -termin**

Die Ausstellung soll auf dem Gelände des Veranstalters erfolgen. Den genauen Ausstellungsort auf dem Gelände bestimmt der Veranstalter nach den örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Die notwendige Fläche für die Ausstellung wird mit dem Veranstalter abgestimmt.

Termin für die Veranstaltung ist der \_\_\_\_\_. Der Veranstalter hat das Recht den Termin zu verlegen. Dies erfolgt per E-Mail oder per Telefon gegenüber dem Aussteller. Aus der Verlegung des Termins kann der Aussteller keine Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz ableiten. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Termin. Pro Ausstellungstermin ist nur eine begrenzte Kapazität gegeben. Aufgrund dessen ist der Veranstalter berechtigt einen Termin der Ausstellung für „geschlossen“ zu erklären. „Geschlossene“ Termine können nicht mehr vom Aussteller als Wunschtermin angegeben werden. Die „geschlossenen“ Termine sind auf der Webseite des Veranstalters ausgewiesen. Die Vertragsparteien versuchen sich auf einen Termin, der den Interessen beider gerecht wird, zu einigen.

Findet die in der Präambel beschriebene Ausstellung aufgrund höherer Gewalt nicht statt oder sind aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. Bestehen eines Sicherheitsrisikos wie Pandemie etc.) nicht durchführbar, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen.

### **§ 2 Auf- und Abbau**

Der Aufbau erfolgt am Veranstaltungstag zwischen 8:00 und 9:30 Uhr. Der Abbau erfolgt ebenfalls am Veranstaltungstag zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass nach dem Abbau des Standes der ursprüngliche Zustand des Ausstellungsortes wiederhergestellt ist und keine Kleberückstände oder ähnliches zu sehen sind.

### **§ 3 Zugang zum Gelände**

Der Veranstalter gewährt dem Aussteller Zugang zum Ausstellungsgelände. Der Aussteller ist verpflichtet, sich an der Pforte auszuweisen und den Besucherausweis sichtbar zu tragen. Der Aussteller ist außerdem verpflichtet, sich an die Weisungen des Veranstalters zum Aufenthalt auf dem Gelände zu halten. Insbesondere sind in der jeweiligen Fassung die „Sicher-

heitsinformationen für Fremdfirmen und Gäste“ zu beachten. Sollte der Aussteller grob gegen die Weisungen verstoßen, ist der Veranstalter berechtigt ihn umgehend des Geländes zu verweisen.

#### **§ 4 Ausstellungspauschale**

Der Aussteller hat an den Veranstalter eine Ausstellungspauschale in Höhe von 250,00 € zzgl. MwSt. für entstandene Kosten zu entrichten. Diese Gebühr enthält zudem für 2 Personen ein Mittagessen in der Kantine des Veranstalters sowie ein Erfrischungsgetränk und ein Heißgetränk. Bringt der Aussteller eine 3. Person oder mehr mit zur Ausstellung, werden weitere 50,00 € zzgl. MwSt. für jede zusätzliche Person zur Ausstellungsgebühr hinzugerechnet. Die Ausstellungsgebühr ist nach Rechnungsstellung fällig.

Sollte der Aussteller von der Veranstaltung zurücktreten, wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € fällig. Erfolgt der Rücktritt bis zu drei Werktagen vor der Veranstaltung, so ist die Ausstellungsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Der Rücktritt des Ausstellers ist in schriftlicher Form einzureichen.

#### **§ 5 Präsentation des Ausstellers**

Der Aussteller möchte folgende Produkte/Marken/Dienstleistungen präsentieren:

(eine Auflistung ist zwingend notwendig)

---

---

---

---

Der Präsentationsablauf sowie alle Präsentationen, insbesondere Vorführungen, sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Präsentationsänderungen, insbesondere Vortragsabsage, können durch den Veranstalter vorgenommen werden. Änderungen durch den Aussteller sind vorab mit dem Veranstalter abzustimmen.

Für den Stand sowie alle dazugehörigen Ausstellungsstücke übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere nicht für Diebstahl der ausgestellten Produkte und Materialien des Ausstellers. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Schäden vor, während oder nach der Ausstellung entstanden sind. Der Aussteller ist verpflichtet den Stand vor, während und nach der Ausstellung zu betreuen.

#### **§ 6 Technische Einrichtungen**

Der Veranstalter verpflichtet sich die notwendigen technischen Einrichtungen für die Präsentation des Ausstellers zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen technischen Einrichtungen sind vorab mit dem Veranstalter abzustimmen. Sollten technische Einrichtungen nicht vorhanden sein, so ist es dem Veranstalter vorbehalten, den Umfang der Präsentation zu ändern.

## **§ 7 Film- und Fotoaufnahmen**

Der Veranstalter ist berechtigt an dem Ausstellungstag Film- und Fotoaufnahmen zu machen. Daran stehen ihm die exklusiven und alleinigen Nutzungsrechte zu. Die Film- und Fotoaufnahmen des Veranstalters werden für Werbung und allgemeine Presseveröffentlichungen genutzt.

Der Aussteller kann selbst Film- und Fotoaufnahmen anfertigen. Wenn er diese Aufnahmen nutzen möchte, ist dies dem Veranstalter vorher anzuzeigen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **§ 8 Marketingmaßnahmen**

Der Veranstalter benötigt für ein internes Marketing vom Aussteller ein Kurzprofil sowie das Logo der Firma, um die Veranstaltung umfassend bewerben zu können. Die Werbung erfolgt auf Postern und ähnlichem Werbematerial, welches vom Veranstalter erstellt wird. Außerdem erfolgt eine Bewerbung der Veranstaltung in der Rubrik „Kalender“ auf der Webseite des Veranstalters sowie durch einen Artikel im Kurier der GSI GmbH und der FAIR GmbH. Der Veranstalter gibt keine Garantie für die Resonanz bzw. zahlreiches Erscheinen der Mitarbeiter/innen auf der Ausstellung.

## **§ 9 Veranstaltungsunterlagen**

An den Veranstaltungsunterlagen räumt der Aussteller dem Veranstalter ein Nutzungsrecht ein, um die Unterlagen an Mitarbeiter der GSI GmbH und der FAIR GmbH herausgeben zu können.

## **§ 10 Schriftform für Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden. Die Schriftform ist gewahrt durch die elektronische Form oder die Textform, sodass insbesondere Fax und E-Mail ausreichend sind.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand ist Darmstadt.

Für den Aussteller

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Für GSI

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Unterschrift